

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Gnewitz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2024 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

§ 1 Änderungen

- 1) § 4 Abs. 2 Nr. 4 wird gestrichen und Satz 2 korrigiert in „Ziffern 1-3“
- 2) In § 6 Abs. 1 Nr. 2 werden neue Wertgrenzen festgelegt. Der neue Wortlaut von Nr. 2 ist: „über überplanmäßige Ausgaben von 20 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch nicht mehr als 500,- EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben von 1.000,- EUR je Ausgabenfall“
- 3) § 6 wird erweitert:
(5) Sie oder er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben).
- 4) In § 7 Abs. 1 wird „400,- Euro“ durch „500,- Euro“ ersetzt
- 5) § 7 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der erste Stellvertreter des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 100,- Euro, der zweite Stellvertreter erhält keine Aufwandsentschädigung. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Abs. 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Abs. 1. Damit entfallen Aufwandsentschädigungen für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil die/der gewählte Bürgermeister/in ausgeschieden ist, steht ihr oder ihm die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 zu.“
- 6) In § 7 Abs. 6 wird gestrichen

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gnewitz, 06.01.2025


M. Wollenhaupt
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder auf Grund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt Tessin geltend gemacht wird.

Gnewitz, 06.01.2025



M. Wollenhaupt
Bürgermeister

